

Managementsysteme

Remote-Audits – Ihre Erfahrungen und Wünsche sind gefragt!

die Pandemie hat zu einer rasanten Verbreitung von Remote-Techniken bei Audits und Evaluierungen geführt – aber wie gut kommen sie an und was wird und soll die Zukunft bringen?

IAF, ILAC und ISO haben eine Umfrage erstellt, um die Ansichten zum Einsatz von Remote-Techniken besser zu verstehen und das diesbezügliche Verbesserungspotenzial zu ermitteln.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit Remote-Audits? Waren Sie zufrieden? Und was würden Sie für die Zukunft bevorzugen? Wie stehen Sie zum Ausbau der Technologien, z.B. den Einsatz von Echtzeitkameras und KI? Und wo ist noch Luft nach oben?

Die Ergebnisse dieser Umfrage werden genutzt, um die Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von Remote-Techniken zu bewerten und, wo nötig, Verbesserungen vorzunehmen, mit dem Ziel, Remote-Audits, Begutachtungen und Evaluierungen effizienter und effektiver zu gestalten, Vertrauen zu stärken und Sicherheit zu schaffen.

Sie sind herzlich eingeladen und gebeten, an der Umfrage teilzunehmen. Sie läuft noch bis zum 8. August und ist über folgenden Link zu erreichen:

<https://survey.alchemer.eu/s3/90343186/IAF-ILAC-ISO-Survey-on-Remote-Audit-Assessment-Evaluation>

Die Lieferkette im Blick – nach ISO 9001 zertifizierte Unternehmen sind einen Schritt weiter

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – auch Lieferkettengesetz genannt – wurde am 11. Juni 2021 durch den Bundestag angenommen. Was bedeutet das konkret für Unternehmen?

Mit Spannung wurde die Entscheidung zum Lieferkettengesetz erwartet: 412 der 709 Mitglieder des deutschen Bundestags sprachen sich für die durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderte Fassung aus, 159 stimmten mit „Nein“ ([Übersicht Abstimmungsergebnis](#)). Das europäische Gesetz ([Due Diligence Law](#)) befindet sich dagegen noch im Entwurfsstadium.

Was ist das Ziel des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten?

Laut [Deutschem Bundestag](#) sollten Unternehmen in Verhältnismäßigkeit zu ihrer Größe verpflichtet werden, *„(...) entlang der gesamten Lieferkette ein Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht einzuführen, das darauf abzielt, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umwelt zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen.“*

Im Rahmen der Menschenrechtsstandards geht es um das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, gerechte Bezahlung – allerdings nur im Rahmen der vor Ort jeweils geltenden Mindestlöhne – internationale Pflichten im Arbeitsschutz laut International Labour Organization (ILO) und die

Möglichkeit zur Bildung von Gewerkschaften. Im Rahmen des Umweltschutzes geht es u.a. um Chemikalien wie persistente organische Schadstoffe ([POPs](#)).

Eine [Lieferkette im Sinne des Gesetzes](#) §2 „(...) bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind (...).“

Welche Unternehmen sind vom Lieferkettengesetz betroffen?

Angesichts der rund 3,29 Millionen in Deutschland steuerpflichtig gemeldeten Unternehmen mit jährlichen Leistungen und Lieferungen über 17.500 Euro ([Statista 2019](#)), betrifft das Lieferkettengesetz zunächst nur einen kleinen Bruchteil der deutschen Wirtschaft:

- ▶ Ab 1. Januar 2023: Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitenden (ca. 900 Unternehmen)
- ▶ Ab 1. Januar 2024: Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden (ca. 4.800 Unternehmen)

Nach 2024 soll der Anwendungsbereich des Gesetzes überprüft werden, auch im Hinblick auf das bis dahin möglicherweise vorangebrachte Gesetz auf europäischer Ebene. Daher lohnt es sich auch für kleinere Unternehmen mit unter 1.000 Mitarbeitenden, ihre Lieferanten hinsichtlich der Themen Arbeits- und Umweltschutz zu überprüfen.

Was müssen Unternehmen konkret tun?

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat die Anforderungen an Unternehmen in [FAQ](#) zusammengestellt:

- ▶ Verabschieden einer **Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte
- ▶ Ermitteln nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte im Rahmen einer **Risikoanalyse**
- ▶ Abwenden potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte über ein **Risikomanagement** inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- ▶ Einrichten eines Beschwerdemechanismus
- ▶ Veröffentlichen transparenter **Berichte**

Betroffene Unternehmen müssen im eigenen Geschäftsbereich im Fall von Verletzungen der Sorgfaltspflicht unmittelbar Abhilfemaßnahmen ergreifen und die Verletzung beenden. Bei ihren **unmittelbaren Zulieferern** müssen Unternehmen einen konkreten Plan zur Minimierung bzw. Vermeidung der Verletzung erstellen, der diese in „absehbarer Zeit“ beendet. Bei **mittelbaren Zulieferern** müssen Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen und nur bei unmittelbarer Kenntnis eines möglichen Verstoßes handeln, indem sie

- ▶ eine **Risikoanalyse** durchführen
- ▶ ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung umsetzen
- ▶ angemessene **Präventionsmaßnahmen** gegenüber dem Verursacher verankern, z.B. über die Umsetzung im Rahmen von Brancheninitiativen

Welchen Vorsprung bringt die ISO 9001 zertifizierten Unternehmen beim Lieferkettengesetz?

Laut einer Studie mit 125 Unternehmen hat das Thema Lieferkette eine hohe strategische Relevanz und ist bei drei Vierteln der Unternehmen auf höchster Hierarchieebene verankert ([FAZ Institut, Juni 2021](#)). Wenig überraschend ist, dass bei zwei Dritteln der Unternehmen dem Einkauf die

Prozessverantwortung für die Lieferkette zukommt. Nur jeder zehnte Befragte gibt an, dass sich das Nachhaltigkeitsmanagement im eigenen Unternehmen auch auf Lieferketten konzentriert.

Die [ISO 9001 für Qualitätsmanagementsysteme](#) (QMS) fordert, dass sich Unternehmen mit Risiken auseinandersetzen, Lieferanten bewerten, Mechanismen zum Einholen von externen Wahrnehmungen ihrer Leistungen einrichten und jeweils Maßnahmen ableiten. An welchen Stellen sich die Anforderungen des Lieferkettengesetzes in ein QMS integrieren lassen, haben wir für Sie in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Anforderungen Lieferkettengesetz (LkSG)	Anforderungen der ISO 9001:2015
Grundsatzerklärung	5.2 Politik: oberste Leitung muss eine Qualitätspolitik festlegen, umsetzen und aufrechterhalten
Risikoanalyse	6.1.1 relevante Themen und externe Anforderungen berücksichtigen und Risiken und Chancen bestimmen
Risikomanagement	6.1.2 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen planen 8.4 Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen: Kriterien für Lieferantenbewertung ermitteln und anwenden
Beschwerdemechanismus	9.1.2 Kundenzufriedenheit: externe Wahrnehmung über das eigene Unternehmen einholen, analysieren, bewerten und Maßnahmen ableiten
	Nachhaltigkeitsberichterstattung in Ergänzung zur ISO 9001
Berichterstattung	unternehmerische Verantwortung in der Lieferkette bereits obligatorischer Teil der nicht-finanziellen Berichterstattung

Unternehmen mit einer Ablauforganisation nach ISO 9001 sind damit einen großen Schritt voraus. GUTcert-Auditoren haben festgestellt, dass sich deutsche Unternehmen verschiedener Größen auf Grundlage der eigenen unternehmerischen Nachhaltigkeit bereits mit den Nachhaltigkeitsbelangen in der Lieferkette beschäftigen ([Newsletter Mai 2021](#)). Ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und eine regelmäßige [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) bilden die Grundlage, den Anforderungen des LkSG einschließlich der Kommunikationspflicht nachzukommen.

Auch kleine Unternehmen, die bisher nicht vom Gesetz betroffen sind, können sich bereits jetzt positiv gegenüber Wettbewerbern abheben, indem sie freiwillig den Anforderungen des LkSG nachkommen und das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette in ihr QM-System integrieren. Bis Ende 2022 können KMU dafür sogar die [Förderung unternehmerischen Know-hows](#) für Beratung zur Einführung eines QMS nutzen.

Fazit

Auch wenn das Lieferkettengesetz zunächst nur für wenige Unternehmen gilt und es medial – nicht zuletzt in der Politsatire [„Die Anstalt“ vom 22. Juni 2021](#) – viel Kritik gab: Unternehmen müssen und sollten im Eigeninteresse die Risiken in ihrer Lieferkette betrachten und ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nach ISO 9001 in Kombination mit einem Nachhaltigkeitsbericht bildet eine gute Basis.



Das Lieferkettengesetz fordert von Unternehmen, ihren eigenen Wirkungsbereich und den ihrer unmittelbarer Zulieferer zu betrachten – mittelbare Zulieferer müssen nur Anlassbezogen betrachtet werden.

Ansprechpersonen

Bei Fragen rund um die Zertifizierung nach ISO 9001 wenden Sie sich gerne an [Andreas Lemke](#) und [Anne Kraft](#).

Bei Fragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kontaktieren Sie [Yulia Felker](#) oder [Sarah Stenzel](#)

IRCA-Kurs der GUTcert Akademie für ISO 9001 in Berlin als Bildungsurlaub anerkannt

Bei der GUTcert Akademie können sich Interessierte als Lead Auditoren für Qualitätsmanagementsysteme nach [ISO 9001](#) im Rahmen des IRCA-Schemas ausbilden lassen – und dafür jetzt auch Bildungsurlaub beantragen

Nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz ([BiUrlG](#)) können sich angestellte Arbeitnehmende bis zu zehn Tage (bei Vollzeitbeschäftigung) innerhalb von zwei Kalenderjahren für die berufliche und persönliche Weiterbildung freistellen lassen. Dazu muss das Bildungsangebot nach dem BiUrlG anerkannt sein. Dies ist nun nach erfolgreichem Antrag gem. § 11 Abs. 1 BiUrlG bei unserem [IRCA-Kurs](#) für Qualitätsmanagementsysteme nach [ISO 9001:2015](#) der GUTcert Akademie der Fall.

Welche Vorteile bringt die Anerkennung als Bildungsurlaub?

Neben den [Seminaren für interne Qualitätsmanagementbeauftragte und -auditoren](#) bildet die GUTcert Akademie auch Personen aus, die registrierte bzw. Lead Auditoren nach dem Schema des International Register of Certificated Auditors ([IRCA](#)) werden möchten. Der [fünftägige Intensivkurs](#) gilt als besonders anspruchsvoll. Kenntnisse im QM-Bereich sowie die vorherige Teilnahme an mindestens einem Audit sind empfehlenswert, eine Vorbereitungsaufgabe ist zu erfüllen und über die Zertifizierung entscheidet nach abgelegter Prüfung am letzten Kurstag die Lizenzgeberin des Kurses, die [AFNOR Compétences](#) (Association Française de Normalisation).

Doch die hohen Anforderungen zahlen sich aus: Mit erfolgreichem Abschluss erfüllen Teilnehmende die formalen Ausbildungsanforderungen, um sich gemäß der weltweit anerkannten IRCA-Zertifizierungsvorgaben als Auditor registrieren zu lassen. Es lohnt sich also, entsprechende zeitliche und geistige Ressourcen in den Kompaktkurs zu investieren – und ein Bildungsurlaub schafft hier eine vorteilhafte Möglichkeit. Die Kursgebühr trägt dabei der Arbeitnehmer, erhält dafür jedoch vom

Arbeitgeber zusätzlichen bezahlten Urlaub. Auch Arbeitgeber profitieren mit hochqualifizierten Beschäftigten von solchen beruflichen Weiterbildungen.

Wie läuft die Beantragung des Bildungsurlaubs?

Die Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Schritte für die Beantragung des Bildungsurlaubs auf ihrer [Website](#) zusammengefasst: Der Antrag auf Bildungsurlaub muss bis sechs Wochen vor dem Seminartermin bei Ihrem Berliner Arbeitgeber gestellt werden. Hierfür werden Ihre Seminaranmeldung und der Anerkennungsbescheid für die Veranstaltung benötigt. Letzteren erhalten Sie auf Anfrage von der [GUTcert Akademie](#).

Termine: 20.–24.09. und 22.–26.11. 2021 in Berlin; Anmeldung [hier](#).

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an die [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21.

Carbon Footprint

Bundesregierung beschließt Klimaschutz-Sofortprogramm für 2022

Die Bundesregierung hat zusätzlich zum aktualisierten Klimaschutzgesetz ein Klimaschutz-Sofortprogramm für 2022 in Höhe von rund 8 Mrd. Euro beschlossen. Wir informieren Sie über die wichtigsten Inhalte.

In der aktuellen Version des [Klimaschutzgesetzes](#) wurde das Ziel zur Treibhausgasneutralität von 2050 auf 2045 vorgezogen. Zusätzlich sollen 2030 die Emissionen auf nunmehr 65 Prozent im Vergleich zu 1990 gesenkt werden (für 2040 auf 88 Prozent). Ab dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Netto-Treibhausgasemissionen an. Die CO₂-Minderungsziele wurden dafür in den verschiedenen Sektoren ambitionierter gestaltet. Natürliche CO₂-Senken wie Wälder und Moore, die Kohlenstoffdioxid auf natürlichem Wege speichern, werden zudem stärker gefördert. Ab 2022 wird ein Expertenrat für Klimaschutz alle zwei Jahre den Fortschritt der Maßnahmen auswerten.

Das Klimaschutz-Sofortprogramm

Zusammen mit dem novellierten Klimaschutzgesetz wurde ein [Klimaschutz-Sofortprogramm](#) in Höhe von 8 Mrd. Euro beschlossen. Im Fokus liegen dabei vor allem die Bereiche Industrie, Energie, Gebäude und Verkehr. Hier sind die wesentlichen Maßnahmen im Überblick:

Industrie

Die Maßnahmen im Industriesektor in Höhe von 860 Mio. Euro beinhalten u.a. ein Investitionsförderprogramm der [Stahlindustrie](#) für die Umstellung auf Wasserstoff, ein Förderprogramm für die [chemische Industrie](#) (Chemistry4Climate) und die Erweiterung der Klimaschutzverträge für klimafreundliche Produkte, die höhere Betriebskosten ausgleichen. Zudem wird ein Zertifizierungssystem für den [CO₂-Fußabdruck von Produkten](#) entwickelt. Außerdem wird ein Pilotprojekt für grünen Stahl gestartet.

Energie

Der Energiesektor wird mit zusätzlichen 95 Mio. Euro gefördert. Die Erschließung von Wärmenetzen wird von 30% (KMU: 40%) auf 40% (KMU: 50%) der Investitionskosten erhöht. Außerdem wird ein neues Förderprogramm für Offshore-Windkraftanlagen für die Erzeugung von Wasserstoff geschaffen.

Gebäude

Der Bund stellt zusätzlich 5,5 Mrd. Euro für die Sanierung und den Neubau von energieeffizienten Gebäuden und den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Zudem sollen die energetischen Mindeststandards von Neubauten angehoben und ab 2023 keine Heizungen mehr gefördert werden, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Verkehr

Es werden über 1 Mrd. Euro für neue Radwege, den Ausbau und die Digitalisierung des Schienennetzes, für Wasserstraßen und klimafreundliche Schiffe eingeplant. Außerdem soll die Ladeinfrastruktur zusätzlich unterstützt werden. Weiterhin wird sich der Bund für eine Fortschreibung der EU-Flottengrenzwerte und den Ausbau der Ladestationen in der ganzen EU einsetzen. Die Fahrzeuge der Bundesbehörden sollen bis 2025 zu 50% elektrisch fahren. Sonderfahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft sind 150 Mio. Euro eingeplant. Damit soll die Energieeffizienz der Landwirtschaft erhöht werden und die Forschung für klimafreundliche Landwirtschaft gefördert werden. Zudem werden GAK-Bundemittel für den Bau von emissionsarmen Ställen, für emissionsarme Lagerstätten von Flüssigdünger und das Nachrüsten von Abdeckungen aufgestockt.

Landnutzung und Forstwirtschaft

Über 330 Mio. Euro sollen in den Erhalt von Mooren, den Humuserhalt und -aufbau und der nachhaltigen Forstwirtschaft fließen. Dazu sollen insbesondere geschädigte Flächen wiederaufgeforstet werden und bestehende Wälder zu klimastabilen Mischwäldern umgebaut werden.

Übergreifende Maßnahmen

Abgaben, Umlagen, Entgelte und Steuern im Energiesystem sollen reformiert werden. So soll z.B. die EEG-Umlage reduziert werden. Weiterhin sollen die klimapolitischen Fördermittel auf ihre Effizienz überprüft werden und ggf. angepasst werden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Klimaschutz-Sofortpaket? Wenden Sie sich gerne [Frank Blume](#).

Weiterführende Informationen

[Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums](#)

Nachhaltige Entwicklung

Weltweit erste Zertifizierung nach ResponsibleSteel™ durch die GUTcert

Am 20.07.2021 wurden die weltweit ersten Zertifikate nach dem ResponsibleSteel Standard für den global agierenden Stahlhersteller ArcelorMittal in dessen Headquarter in Gent, Belgien überreicht

[ResponsibleSteel](#) ist der erste umfassende Nachhaltigkeitsstandard für die Stahlbranche. Entwickelt wurde der Standard durch einen Multi-Stakeholder-Ansatz, beteiligt waren u.a. Unternehmen aus der Stahlwertschöpfungskette, zivilgesellschaftliche Gruppen und Umweltorganisationen.

Erste erfolgreich durchgeführte Audits in Deutschland

Trotz drei Corona-Wellen und der Herausforderung, einen weltweit komplett neuen Standard zu verwirklichen, konnten durch die GUTcert Anfang Juni 2021 die beiden ersten ResponsibleSteel Audits an den ArcelorMittal-Standorten in Bremen und Eisenhüttenstadt erfolgreich abgeschlossen werden. Unser Auditteam war sehr beeindruckt von dem großen Einsatz und der Bereitschaft aller Beteiligten bei ArcelorMittal, die über 200 Kriterien des Standards zu erfüllen und umzusetzen.

Der [ResponsibleSteel-Standard](#) besteht aus 12 Prinzipien mit einer breiten Palette von Kriterien, die Themen wie Gesundheit und Arbeitssicherheit, Treibhausgasemissionen, Wassermanagement und Biodiversität, Menschen- und Arbeitsrechte sowie Beziehungen zum Gemeinwesen abdecken. Es ist der weltweit erste und einzige Standard für die Stahlbranche, der sich auf führende Praktiken in Bezug auf die Verantwortung für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bezieht.

Zertifikatsübergabe

Am 20.07.2021 wurden, nach Bestätigung der Zertifizierung durch uns und das bei ResponsibleSteel ansässige, unabhängige [Assurance Panel](#), die Zertifikate durch den CEO unseres Mutterkonzerns, der [AFNOR Group](#) überreicht. AFNOR hatte zeitgleich die ArcelorMittal Standorte in Belgien und Luxembour auditiert.

Alle Beteiligten sind sehr stolz und froh, wie gut die ersten Audits gelaufen sind und welche positive Resultate sich aus Ihnen ergeben haben. Unter anderem wurde in Bremen ein neues Social Management Team gebildet, das [soziale Grundsätze](#) wie die Durchsetzung der Menschenrechte, soziale und kulturelle Vielfalt und die Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft voranbringt.



Zertifikatsübergabe in Gent am 20.07.2021

So geht es weiter

Da der ResponsibleSteel Standard noch relativ neu und in der ständigen [Entwicklung](#) ist, wird es voraussichtlich gegen Ende 2021 oder Anfang des nächsten Jahres eine neue Version geben, die auch den Input aus den ersten durchgeführten Audits berücksichtigen wird.

Für uns und ArcelorMittal steht etwa in 18 Monaten das Überwachungsaudit an.

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [ResponsibleSteel™](#)? Wenden Sie sich gerne an [Tamara Poguntke](#) oder [Tim Viereck](#).

Biomassediensleistungen

Inkrafttreten der RED II – was bedeutet das für zertifizierte Systemteilnehmer?

Seit 1. Juli 2021 in Kraft: die Neufassung der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU. Was sind die wichtigsten Änderungen und worauf müssen nach RED I zertifizierte Unternehmen bei der Umstellung achten?

Mit dem Inkrafttreten der [Erneuerbare Energien Richtlinie 2018/2001](#) (RED II) am 1. Juli 2021 müssen Unternehmen, die beispielsweise nach ISCC-EU und REDcert-EU zertifiziert sind, diverse Neuerungen beachten. Neben einigen grundsätzlichen Änderungen in den Systemdokumenten der Zertifizierungssysteme gibt es auch geänderte Vorgaben für die Berechnung von Treibhausgasemissionen sowie aktualisierte THG-Standardwerte und Selbsterklärungen, die ab dem 1. Juli genutzt werden müssen.

Generelle Änderungen und Systemdokumente

ISCC hat die wichtigsten Änderungen für zertifizierte Unternehmen in einer kurzen [Präsentation](#) zusammengefasst und geht darin unter anderem auf Vorgaben für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse ein, auf Anfallstellen von Abfällen und Reststoffen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung, und auf Änderungen für Zertifizierungsstellen und Auditoren. Zudem wurden von allen Systemdokumenten [neue Versionen](#) veröffentlicht, an deren Anfang jeweils beschrieben ist, welche Änderungen an den Dokumenten vorgenommen wurde.

Auch **REDcert** hat ein [Dokument mit den wichtigsten Änderungen](#) im REDcert-EU System veröffentlicht. In der Übersicht wird auf die Systemgrundsätze für Massenbilanzen, Produktion, THG-Berechnungen, neutrale Kontrolle und Integritätsmanagement Bezug genommen. Und auch hier wurden [neue Versionen aller Systemdokumente](#) veröffentlicht.

Neue Checklisten und Gap Audit Procedure

Alle nach RED I ausgestellten Zertifikate behalten ihre Gültigkeit, allerdings muss spätestens mit dem nächsten Rezertifizierungsaudit nachgewiesen werden, dass das betroffene Unternehmen zum 1. Juli 2021 die RED II Anforderungen umgesetzt hat (z.B. Änderungen der THG-Berechnung). Alle Audits ab dem 1. Juli 2021 finden zudem nach RED II Vorgaben statt. Um sich hierauf optimal

vorzubereiten, ist es für zertifizierte Unternehmen sinnvoll, bereits im Vorfeld die im Audit genutzten Checklisten durchzugehen.

REDcert hat bereits aktualisierte Checklisten für [Schnittstellen](#), [landwirtschaftliche Betriebe](#) und [Anfallstellen](#) veröffentlicht. In **ISCC** Audits werden vorübergehend „Gap Audit“ Checklisten ergänzend zu den eigentlichen Checklisten im APS Tool genutzt, bis dieses aktualisiert wurde. Für [Schnittstellen](#), [landwirtschaftliche Betriebe](#) und [Anfallstellen](#) gibt es jeweils eine Version, in der die Änderungen der Anforderungen im Nachverfolgungsmodus markiert sind.

THG-Berechnungen und Standardwerte

Ein Kernelement der RED II sind Anpassungen der THG Berechnungsmethodik und der zur Verfügung stehenden Standardwerte. So wurde beispielsweise der fossile Vergleichswert für Biokraftstoffe von 83.8 gCO₂eq/MJ auf 94 gCO₂eq/MJ erhöht. Außerdem gibt es weitere und detailliertere (Teil-) Standardwerte, die in Anhang 5 und 6 der [RED II](#) zu finden sind. Des Weiteren kann nun ein Bonus von 45 g CO₂eq/MJ für e_{sca} angerechnet werden, wenn Mist und Gülle zur Produktion von Biogas und Biomethan genutzt werden. Bitte beachten Sie, dass die Änderungen der THG-Anforderungen nach RED II ab dem 1. Juli 2021 in individuelle Berechnungen integriert werden müssen.

Einen detaillierteren Überblick über die Änderungen geben die Systemdokumente zur THG Berechnung von [ISCC](#) und [REDcert](#).

Selbsterklärungen, Nachhaltigkeitserklärungen und Nabisy

Ab dem 1. Juli 2021 müssen aktualisierte Selbsterklärungen genutzt werden. Für **REDcert** sind diese unter anderem bereits für [Cross-Compliance-Landwirte](#) als auch für [Anfallstellen](#) verfügbar. Auch von **ISCC** wurden [neue Versionen der Selbsterklärungen](#) veröffentlicht. Des Weiteren gibt es neue Vorlagen für Nachhaltigkeitserklärungen von [ISCC](#).

Nachhaltigkeitsnachweise, die in [Nabisy](#) vor Inkrafttreten der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sobald die neuen Nachhaltigkeitsverordnungen auf nationaler Ebene in Kraft getreten sind, wird Nabisy entsprechend angepasst. Ein vereinfachtes Verfahren zur nachträglichen Änderung/Neuausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen, die ab dem 1. Juli 2021 ausgestellt wurden, ist dann für die betroffenen Nachhaltigkeitsnachweise vorübergehend möglich.

Ansprechpersonen

Sollten Sie noch Fragen zu der Umstellung von RED I auf RED II haben, wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechpartnerinnen vom Lieferketten-Team: [Frieda Richter](#) oder [Leonie Netter](#).

Zertifizierungen nach SURE jetzt durch die GUTcert möglich!

Die GUTcert bietet nun auch Zertifizierungen nach SURE an. Über das SURE-System können Anlagen, die Strom und Wärme aus Biomasse produzieren, die Einhaltung der nach RED II geforderten Nachhaltigkeitskriterien nachweisen.

Mit der Neufassung der Erneuerbare Energien Richtlinie der EU ([2018/2001/EG – RED II](#)) wird die Nachweispflicht für die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse ausgeweitet. Die Nachweispflicht galt bislang nur für Wirtschaftsbeteiligte, die flüssige Biokraftstoffe oder Biomethan im EU-Treibstoffmarkt verkaufen, sowie die vor- und nachgelagerte Lieferkette. Unter die RED II

fallen nun auch Anlagen, die Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse erzeugen, unter die Nachweispflicht, sofern ihre Feuerungswärmeleistung 20 MW (bei fester Biomasse) bzw. 2 MW (bei gasförmiger Biomasse) übersteigt. Die GUTcert ist seit Juli 2021 erfolgreich für das Durchführen von SURE-Zertifizierungen akkreditiert.

Was steckt hinter dem SURE-System?

Das [Sustainable Resources Verification Scheme](#), (kurz SURE), ist ein freiwilliges Zertifizierungssystem, über das die Einhaltung der in der RED II geforderten Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biomasse nachgewiesen werden kann. SURE ist ein Schwestersystem von [REDcert](#) und bietet im Gegenzug zu REDcert keine Systemvorgaben für die Erzeugung von Treibstoffen, dafür jedoch für forstwirtschaftliche Biomasse sowie Strom und Wärme/Kälte aus fester und gasförmiger Biomasse. Analog zum Schwestersystem muss unter SURE ebenfalls die vor- und nachgelagerte Lieferkette Teil der Kontrollkette sein und der entsprechende Nachweis zur Einsparung von Treibhausgasemissionen erbracht werden.

Wie funktioniert eine SURE-Zertifizierung über die GUTcert?

Wenn Sie sich für eine Zusammenarbeit mit der GUTcert entscheiden, findet ein vor-Ort Audit statt, bei dem die Konformität mit den Anforderungen des SURE Systems beurteilt wird. Nach erfolgreicher Prüfung der Auditunterlagen durch die GUTcert erhalten Sie ein Zertifikat, mit dem die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der RED II nachgewiesen wird. Unternehmen, die sowohl Biokraftstoff unter REDcert als auch Strom oder Wärme/Kälte unter SURE produzieren möchten, können dies durch eine Kombi-Zertifizierung bei der GUTcert umsetzen.

Noch Fragen?

Wenn Sie Interesse an einem individuellen, unverbindlichen Angebot für eine Zertifizierung nach SURE haben, können Sie dieses entweder direkt über unser [Kontaktformular](#) oder per [Mail](#) anfordern. Sollten Sie weitere Fragen zum Thema SURE, [REDcert](#) oder [ISCC](#) haben, steht Ihnen [Leonie Netter](#) gerne zur Verfügung.

Gutachten der Clearingstelle EEG|KWKG zum Anspruch auf KWK-Bonus

Die Clearingstelle nimmt Stellung zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf den KWK-Bonus nach EEG 2009. Dies betrifft die Nutzung der Wärme in Wärmenetzen, wenn eine Holz Trocknung durch Holz Trocknungsanlagen betrieben wird

Verschiedene Interessensgruppen gaben ihre Stellungnahmen zu den notwendigen Voraussetzungen für den Erhalt des KWK-Bonus ab. Diese wurden abschließend von der Clearingstelle EEG|KWKG [bewertet](#).

Generell wurde festgestellt, dass Wärmeverbräuche für Trocknungskonzepte in Wärmenetzen berücksichtigt werden können. Denn im Sinne von **Anlage 3 Nr. I.2 EEG 2009** stellt die gesamte in das Wärmenetz eingespeiste Wärme die Wärmenutzung dar. Dies gilt, sofern die Verluste durch Wärmeverteilung und -übergabe unter 25% des Nutzwärmebedarfs der Wärmekunden liegen.

Entscheidend ist, was als Nutzwärme gesehen wird

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung nicht nur ineffiziente Wärmenetze, sondern auch ineffiziente Wärmesenken (Wärmeverbraucher) ausschließen. Denn korrespondiert eine aus dem

Netz entnommene Wärmemenge nicht mehr mit einer „sinnvollen Nutzung“, so ist sie nicht dem Nutzwärmebedarf zuzurechnen. Übersteigen die Verluste schließlich 25% des Nutzwärmebedarfs, entfällt der Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Wärmenetzklausel.

Wird beispielsweise Wärme verbraucht, obwohl der eigentliche Zweck bereits erreicht ist (Raumtemperatur bereits erreicht oder Trockengut bereits getrocknet), so sind die darüberhinausgehend verbrauchten Mengen nicht Teil des Nutzwärmebedarfs. Dies würde dazu führen, dass das Verlustkriterium von 25% umso leichter eingehalten werden kann, je mehr Wärme „verschwendet“ wird, wenn man die Wärmeverluste zum gesamten Wärmeverbrauch ins Verhältnis setzt. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck der Wärmenetzklausel.

In jedem Fall ist nachvollziehbar im Umweltgutachten darzulegen und zu plausibilisieren, welche Wärmeverbräuche für den Nutzwärmebedarf herangezogen werden und welche nicht und wie ggf. auffällig erhöhte Ineffizienzen zu bewerten sind.

Das Trocknungsbuch

Es muss ein Abgleich von gemessenen oder berechneten Wärmemengen mit dem zu erwartenden Nutzwärmebedarf erfolgen und geprüft werden, ob diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Anlagenbetreibende müssen dem Gutachter alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Plausibilisierung erforderlichen Informationen vorlegen (z. B. bei Holz Trocknung Herstellerunterlagen der Trocknungsanlage und Trocknungstagebücher).

Die Standardwerte für die Holz Trocknung des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) haben bei der Plausibilisierung Indizwirkung.

Auch die Ausführungen zum Betriebskonzept sind aus der Sicht der Clearingstelle EEG|KWKG bei einer Holz Trocknung im Wärmenetz relevant. Irrelevant ist dagegen, wie hoch der Anteil der aus dem Wärmenetz bezogenen Wärme für die Holz Trocknung im Verhältnis zu anderen Wärmenutzungen ist. Unerheblich ist auch der Standort der Holz Trocknungsanlage (egal, ob nahe an der Biogasanlage oder in deutlicher Entfernung).

Worauf ist jetzt noch zu achten:

Sollten Sie für z.B. Ihre Holz Trocknung noch kein Trocknungsbuch haben, so empfiehlt Ihnen die Stellungnahme der Clearingstelle EEG|KWKG, umgehend eins anzulegen. Weiterhin sollten Sie umgehend mit dem/der zuständigen Umweltgutachter*in oder auch gerne mit uns Kontakt aufnehmen, um sich abzustimmen.

Haben Sie hierzu oder zu einem anderen Thema rund ums [EEG](#) noch Fragen? Oder benötigen Sie noch ein Gutachten, um den KWK-Bonus zu erhalten? Dann melden Sie sich gerne bei unserem Fachexperten [Thomas Gebhardt](#). Die einzelnen Stellungnahmen der Interessenverbände zum KWK-Bonus finden Sie zum Nachlesen auf den Seiten der [Clearingstelle](#).

Emissionshandel

Fit-For-55 – aktualisierte Ziele im EU-ETS und neuer CO₂-Grenzausgleich

EU-KOM verabschiedet in einer Reihe von Gesetzesvorschlägen vom 14. Juli 2021 neue Zielsetzungen und Regelungen in den Bereichen Emissionshandel, zwischenstaatlicher Lastenteilung, EEG, Energieeffizienz sowie LULUCF-Sektor.

Die im Europäischen Emissionshandel abgewickelten Emissionen sollen laut dem Paket 2030 um 61 Prozent im Vergleich zu 2005 gesenkt werden (vorher 43 Prozent im Vergleich zu 2005). In den Vorschlägen des [Fit-For-55-Pakets](#) ist im EU-Emissionshandel weiterhin eine Steigerung des Kürzungsfaktors von den aktuellen 2,2 auf 4,2 Prozent pro Jahr angedacht. Zusätzlich ist in den Gesetzesvorschlägen eine Aufnahme des [Schifffahrt](#)-Sektors in den Emissionshandel mit einer Übergangsphase von 2023 bis 2026 enthalten. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung der Zertifikatmenge bzw. des Caps.

Anschließend soll ein sog. Rebasing (Kürzung) des Caps erfolgen. Es soll so angepasst werden, als wäre der lineare Kürzungsfaktor von 4,2 Prozent seit 2021 angewandt worden. Im Sektor [Luftfahrt](#) wird im Paket verstärkter [Emissionshandel](#) durch den schrittweisen Abbau der kostenlosen Zuteilungen bis 2026 und eine Ausweitung auf internationale Flüge vorgeschlagen. Dem deutschen Gesetz zum [Brennstoffemissionshandel](#) ähnlich, soll auf EU-Ebene ein Emissionshandelssystem für die Sektoren Transport und Gebäude etabliert werden, in dem die Inverkehrbringer von Brennstoffen Zertifikate erwerben und vorweisen müssen. Der Start des entsprechenden Systems ist für 2026 beziffert.

Aktualisierung der kostenfreien Zuteilung

Für die zweite Zuteilungsperiode des [EU-ETS](#) (2026 bis 2030) ist eine Kürzung der Benchmarks um 4 bis 50 Prozent angedacht. Zudem sollen Anlagen, die ihre Produktionsprozesse im Hinblick auf die CO₂-Emissionen optimieren und unter 20 MW Feuerungswärmeleistung fallen, bis zum Ende der jeweiligen Zuteilungsperiode im Emissionshandel gehalten werden, um die Benchmark-Werte zu senken. Außerdem soll eine technologieneutrale Definition als Richtlinie für den europäischen Emissionshandel entwickelt werden. In dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, anhand der Produktions- statt der Verbrennungskapazität zu entscheiden, ob Anlagen am Emissionshandel teilnehmen müssen. Ebenfalls sollen kostenlose Zuteilungen an weitere Bedingungen geknüpft werden. Werden Empfehlungen des Auditorberichts nicht umgesetzt, kann es folglich zu einer 25-prozentigen Kürzung der Zuteilung kommen. Vorausgesetzt ist eine Kostenamortisation der Maßnahmen von fünf Jahren und eine Verhältnismäßigkeit der Kosten.

Was ist der neue *Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)*?

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist, die Produktionsauslagerung von Unternehmen in Länder mit geringerer oder ohne CO₂-Bepreisung (sog. [Carbon-Leakage](#)) zu verhindern. Zusätzlich soll Druck auf nicht-EU-Länder aufgebaut werden, in denen es noch keine Kosten für den Ausstoß von Emissionen gibt. Die Bepreisung soll sich am Zertifikatspreis der Emissionshandelsauktionen orientieren. Unter den CBAM fallen Waren aus den Sektoren Zement, [elektrischer Strom](#), Düngemittel, Eisen, [Stahl](#) und [Aluminium](#). Die Liste soll zukünftig erweitert werden. Der vorgeschlagene Start für den CBAM ist der 1. Januar 2023 mit einer dreijährigen Übergangsphase.

Wie läuft der CBAM-Emissionshandel ab?

Für den entsprechenden Emissionshandel soll eine separate Behörde mit eigenem Register und eigenen Zertifikaten geschaffen werden. Mit einbezogen werden die indirekten und direkten Emissionen aus dem Produktionsprozess. Für importierte Güter müssen dann entsprechend CBAM-Zertifikate erworben werden.

Ausgenommen ist dabei eine Liste von Ländern, die bereits über ein der EU-ähnliches Emissionshandelsystem verfügen. Diese Liste kann durch [delegierte Rechtsakte](#) angepasst werden. Bei Ländern, in denen eine geringere Bepreisung von CO₂ stattfindet, kann diese beim Import geltend gemacht werden. Folglich werden weniger CBAM-Zertifikate notwendig. Andererseits soll ein Export von betroffenen Produkten in nicht-EU-Länder nicht gefördert werden.

Bis zum 31. Mai müssen die verifizierten Emissionen jährlich bei der CBAM-Behörde eingereicht werden. An diesem Datum werden zusätzlich die Emissionszertifikate aus dem Vorjahr abgegeben. Die passenden Emissionswerte werden voraussichtlich in vielen Fällen schwer zu ermitteln sein. Daher soll es möglich sein auf Standardwerte zurückzugreifen. Für den Erwerb von CBAM-Zertifikaten für elektrischen Strom ist grundsätzlich die Verwendung von Standardwerten vorgesehen. Nachweisbar niedrigere Emissionen können hier jedoch geltend gemacht werden.

Da derzeit noch kostenlose Zuteilungen an energieintensive Industrien vergeben werden, könnte der CBAM ein Verstoß gegen die Regeln der Genfer Welthandelsorganisation darstellen, da es zu einer Diskriminierung von Importen aus nicht-EU-Staaten kommen könnte. Um das zu verhindern ist ab 2026 eine zehnjährige Übergangsfrist geplant, in der für betroffene Sektoren die kostenlosen Zuteilungen innerhalb der EU schrittweise abgeschafft werden.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Klimaschutz-Sofortpaket? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Weiterführende Informationen:

[FAQ der Europäischen Kommission zu den neuen Regelungen](#)

Europäischer Emissionshandel: Deutsche NIMs-Liste veröffentlicht

Die DEHSt veröffentlicht die NIMs-Liste mit den vorläufigen kostenfreien Zuteilungen für 2021-2025

Die Deutsche Emissionshandelsstelle ([DEHSt](#)) hat die sog. [NIMs-Liste](#) veröffentlicht. Die Liste beinhaltet die vorläufigen kostenfreien Zuteilungen für Anlagen im europäischen Emissionshandel für die Jahre 2021 bis 2025. Nun prüft die EU-Kommission, um über die endgültigen Zuteilungsmengen zu entscheiden.

Für die endgültigen Zuteilungsmengen wird der sektorübergreifende Korrekturfaktor (CSCF) berücksichtigt, der mit 100% bekanntgegeben wurde (siehe „[EU-KOM gibt sektorübergreifenden Korrekturfaktor für 2021 bis 2025 bekannt](#)“ in der Juniausgabe des Newsletters), wodurch keine Kürzungen erforderlich sind. Die DEHSt geht davon aus, dass sie mit dem Versenden der Zuteilungsbescheide voraussichtlich Ende Juli beginnt.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum [Europäischen Emissionshandel](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Energiedienstleistungen

Förderwettbewerb Energieeffizienz in der Wirtschaft

Der Förderwettbewerb „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“ des BMWi ist ein effektives Anreizsystem zur Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen

Durch den [Förderwettbewerb Energieeffizienz](#) schafft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein effektives Instrument, durch das Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien bei Unternehmen gefördert werden können. Es wirkt als Anreizsystem für Unternehmen, um in hocheffiziente Technologien zur Einsparung von Energie zu investieren, dadurch den Energieverbrauch zu senken und so zeitgleich ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Seit April 2019 können kontinuierlich Anträge für geplante Energieeffizienzprojekte beim Projektträger VDI/VDE-IT gestellt werden. Vorgesehen sind mehrere [Wettbewerbsrunden](#) pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen. Die 11. Wettbewerbsrunde ist bereits gestartet und läuft bis zum 15. September 2021. Sollte das zur Verfügung stehende Budget von 7 Millionen Euro frühzeitig ausgeschöpft sein, wird die Runde vorzeitig geschlossen.

Was wird gefördert?

Antragsteller können selbst entscheiden, durch welche Maßnahme die Energieeffizienz verbessert wird, um neue Einsparpotentiale zu erschließen. Der Förderwettbewerb für intensive Maßnahmen ist akteurs-, sektor- und technologieoffen und fördert neue hocheffiziente Technologien und erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Dabei beträgt die Mindestnutzungsdauer drei Jahre und die energiekostenbezogene Amortisationszeit (ohne Förderung) darf vier Jahre nicht unterschreiten. Die Förderquote ist individuell festlegbar bis max. 50% der Investitionsmehr- und Nebenkosten, bei einer maximalen Förderung von bis zu 5 Mio. Euro pro Vorhaben je Wettbewerbsrunde.

Wie Einsparpotentiale erschlossen werden oder durch welche Maßnahmen die Effizienz verbessert wird liegt beim Antragsteller. Hauptziel ist jedoch: Energie- bzw. CO₂-Einsparungen zu generieren.

Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?

Förderanträge können von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, eigenständiger kommunaler Unternehmen, Freiberuflern (unter bestimmten Auflagen) und Contractoren gestellt werden, denn generell werden alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen mit Sitz in Deutschland gefördert: vom Familienunternehmen bis hin zum großen Industrieunternehmen.

Wie wird entschieden?

Der Förderwettbewerb funktioniert wie ein klassisches Förderprogramm, ergänzt um eine wettbewerbliche Komponente. Hierbei orientiert sich die Förderentscheidung an der sogenannten

Fördereffizienz, einer Art Verhältnis zwischen der beantragten Fördersumme und der zu erwarteten CO₂-Einsparung (= "Förder-Euro" pro erreichter CO₂-Einsparung pro Jahr).

Antragsverfahren

Um eine vereinheitlichte Darstellung zu erzielen, muss zusammen mit dem [Antrag](#) ein Einsparkonzept vorgelegt werden. Inhalt dieses Konzepts sind beispielweise die Projektbeschreibung, einschließlich fachlicher, qualitativer und quantitativer Beschreibung der Ausgangssituation, geplante Investitionen und der erwarteten Endenergieeinsparung pro Jahr u.ä.

Da das Einsparkonzept das zentrale Antragsdokument ist, muss dies durch eine BAFA-gelistete Energieberatung für das Fördermodul 1 "Energieaudit DIN EN 16247" erstellt werden. Unternehmen, die nach [DIN ISO 50001](#) oder [EMAS-Verordnung](#) zertifiziert/validiert sind, können das Einsparkonzept alternativ durch den jeweiligen Managementbeauftragten erstellen lassen.

Alle weiteren Informationen und das Anmeldeportal finden Sie direkt auf der [Homepage des BMWi](#).

Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

Statistik der Deutschen Akkreditierungsstelle 2021 – Zertifizierungsstellen im Energie(management)bereich

Die Zahlen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) zeigen dieses Mal keinen Anstieg im Bereich Energiemanagement

Auch in diesem Jahr veröffentlichte die DAkKS wieder eine Statistik der in Deutschland akkreditierten Zertifizierungsstellen im Bereich Energiemanagement für das Jahr 2020.

Die Statistik beinhaltet aktuelle Zahlen der Prüfstellen, die Zertifizierungen nach [DIN EN ISO 50001](#) und Testierungen des [Alternativen Systems](#) nach Anlage 1 und 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung ([SpaEfV](#)) durchführen. Zudem wurde die Anzahl der zugelassenen Auditoren preisgegeben.

Jahr	DIN EN ISO 50001	Alternative Systeme Anhang 1	Alternative Systeme Anhang 2	Auditoren gesamt (inkl. Ausland)
2020	5.785	68	2.589	1.145
2019	6.196	74	2.844	1.159
2018	5.957	119	3.625	1.221
2017	6.202	86	3.268	1006
2016	5.927	127	3.564	Ca. 900

Fragen oder Hinweise richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 3. Quartal 2021

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

26.07. – 30.07.2021, online

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

17.08.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

19.08.2021, online

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

01.09. – 02.09.2021, online

[Kennzahlenbasiertes Energiecontrolling und Wirtschaftlichkeitsanalyse von Effizienzmaßnahmen](#)

02.09.2021, online

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.09. – 08.09.2021, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.09. – 10.09.2021, online

[Energiedatensammlung nach ISO 50001:2018 – Systematische Analyse energiebezogener Daten](#)

09.09.2021, online

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

13.09. – 14.09.2021, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

13.09. – 17.09.2021, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

13.09. - 17.09.2021, online

[Exzellenznetzwerk Energiemanagement 2021](#)

16.09.2021, online

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

20.09. – 21.09.2021, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b

12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: info@gut-cert.de

www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.